



**Zweite Satzung zur Änderung  
der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang  
Sprache – Interaktion – Kultur (SprInK)  
an der Universität Bayreuth  
Vom 15. Oktober 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung: \*)

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sprache – Interaktion – Kultur (SprInK) an der Universität Bayreuth vom 20. Dezember 2010 (AB UBT 2010/084), geändert durch Satzung vom 25. August 2011 (AB UBT 2011/047), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Der Passus „Teil 1: Allgemeines“ wird gestrichen.
  - b) Der Passus „Teil 2: Besondere Vorschriften für Studierende der Sprache-Interaktion-Kultur, die an dem Austauschprogramm zwischen der Universität Bayreuth und der Moskauer Städtischen Pädagogischen Universität teilnehmen“ wird gestrichen.
  - c) Die §§ 27 bis 39 werden gestrichen.
  - d) Der bisherige § 40 wird zu § 27
  - e) Bei Anhang 2 wird der Passus „(für Teil 1)“ gestrichen.
  - f) „Anhang 3 (für Teil 2): Module, Leistungspunkte und Prüfungen“ wird gestrichen.
2. Vor § 1 wird der Passus „Teil 1: Allgemeines“ gestrichen.

---

\*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ein Hochschulabschluss (oder abgeschlossenes Studium) in einem philologischen Bachelorstudiengang mit linguistischem Anteil an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss; als gleichwertiger Abschluss werden insbesondere anerkannt:

- (a) ein abgeschlossener philologischer Bachelorstudiengang mit linguistischem Anteil einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
- (b) ein abgeschlossenes philologisches Studium mit linguistischem Anteil mit dem Studienabschluss Magister, Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen oder einem vergleichbaren Abschluss;
- (c) ein erfolgreich absolvierter philologischer Studiengang mit linguistischem Anteil an einer ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Passus „, und in ihrem Durchschnitt mindestens der Note 2,5 oder besser entsprechen“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird der Passus „mit mindestens der Gesamtnote 2,5“ gestrichen und das Wort „ersten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

„<sup>6</sup>Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.“

5. In § 8 Abs. 3 werden folgende neue Sätze 5 und 6 angefügt:

„<sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>6</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“

6. § 9 Abs. 4 wird gestrichen.

7. In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „prüfungsberechtigten“ durch das Wort „prüfungsberechtigte“ ersetzt.

8. § 14 erhält folgende neue Fassung:

## „§ 14

### Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
9. § 15 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
- „<sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung.“
10. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
- „(3) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

(BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>4</sup>Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich. <sup>2</sup>Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. <sup>4</sup>Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

11. § 19 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 19 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen**

- (1) Jede erstmals nicht bestandene endnotenrelevante Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen endnotenrelevante Prüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (4) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in drei endnotenrelevanten Prüfungen zulässig. <sup>2</sup>Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“

12. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „durch Aushang“ gestrichen.
- b) Abs. 2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.“

13. § 24 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen; die Satzbezeichnung von Satz 1 entfällt.
14. Vor § 27 wird der Passus „Teil 2: Besondere Vorschriften für Studierende der Sprache-Interaktion-Kultur, die an dem Austauschprogramm zwischen der Universität Bayreuth und der Moskauer Städtischen Pädagogischen Universität teilnehmen“ gestrichen.
15. Die §§ 27 bis 39 werden gestrichen.
16. Der bisherige § 40 wird zu § 27.
17. In Anhang 2 wird in der Überschrift der Passus „(für Teil 1)“ gestrichen.
18. Anhang 3 wird gestrichen.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>§ 1 Nrn. 10 und 11 gelten für alle Prüfungen, die seit dem 1. März 2011 abgelegt wurden bzw. werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 17. Juli 2013, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 13. September 2013 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 10. Oktober 2013, Az. A 3384/2 - I/1.

Bayreuth, 15. Oktober 2013



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. Oktober 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Oktober 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Oktober 2013.